

Kinderschutz in der Pflegekinderhilfe

-

Datenschutz, Dokumentation und Schweigepflicht

-

Prof. Dr. Birgit Hoffmann

Fragestellungen nach dem Protokoll vom 9.12.2021

- **Datenschutz**

- > zwischen Fachkräften in einem Sachgebiet
- > zwischen Sachgebieten im JA
- > im Verhältnis zu Dritten

- **Dokumentation und Aktenführung**

- > Bedeutung für das fachliche Handeln
- > Bedeutung für die eigene Absicherung

- **Schweigepflicht und Datenschutz**

Vorgehensweise im Workshop

- **Kurzer Input** zu den Themen
 - > Datenschutz im JA/im Verhältnis zu Dritten
 - > Dokumentation und Aktenführung
 - > Schweigepflicht und Datenschutz
- **Vertiefung** der Themen/Übertragung des Inputs in Fragestellungen der Praxis
- **Ausblick**/Gedanken zum weiteren Umgang mit den Themen in der Praxis

Thema 1

-

Datenschutz im JA/ im Verhältnis zu Dritten

Datenschutz im Jugendamt

- Die zweckändernde Datenweitergabe im JA ist bei Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe des JA zulässig, § 67c II SGB X.
- Die zweckändernde Datenweitergabe zwischen Fachkräften/Sachgebieten ist im Kontext des § 8a SGB VIII erforderlich.
- Bei Daten im Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII müssen die Voraussetzungen für eine Weitergabe nach dieser Regelung zusätzlich vorliegen.

Vorgaben des § 65 SGB VIII

- Adressat des § 65 SGB VIII ist die Fachkraft:
 - > Beschränkung der Weitergabe von Daten zwischen und innerhalb eines Sachgebiets
- einwilligungsunabhängige Weitergabe im JA:
 - > an Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden
 - > unter den Voraussetzungen, unter denen eine nach § 203 StGB schweigepflichtige Person dazu befugt wäre

Zwischenfazit I

- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor, ist die Weitergabe von Daten im JA einwilligungsunabhängig zulässig, auch im Kontext des § 65 SGB VIII.
- Für die Gefährdungseinschätzung im JA müssen Daten nicht pseudonymisiert werden.
- Die Weitergabe darf nur an Fachkräfte erfolgen, die in die Einschätzung der Gefährdung einbezogen sind (Erforderlichkeitsprinzip).

Datenübermittlung an Dritte

- Die zweckändernde Datenübermittlung an Dritte ist bei Erforderlichkeit zur Wahrnehmung einer Aufgabe des JA zulässig, § 69 I Nr. 1 SGB X.
- Die zweckändernde Datenübermittlung an bestimmte Dritte ist im Kontext des § 8a SGB VIII erforderlich.
- Bei Daten im Anwendungsbereich des § 65 SGB VIII müssen die Voraussetzungen für eine Übermittlung nach dieser Regelung zusätzlich vorliegen.

Vorgaben des § 65 SGB VIII

- einwilligungsunabhängige Übermittlung an Dritte:
 - > an das Familiengericht bei Erforderlichkeit von familiengerichtlichen Maßnahmen oder zur Gefährdungseinschätzung
 - > an externe Fachkräfte, die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogen werden; die Daten sind, wenn möglich, nach § 64a II SGB VIII vor der Übermittlung zu pseudonymisieren
 - > an die Polizei im Kontext einer Inobhutnahme

Zwischenfazit II

- Liegen gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vor, ist die Übermittlung von Daten an Dritte einwilligungsunabhängig zulässig, auch im Kontext des § 65 SGB VIII.
- Für die Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII unter Einbezug Dritter sind Daten, wenn möglich, zu pseudonymisieren.
- Die Übermittlung darf nur an Dritte erfolgen, die in die Einschätz-/Abwendung der Gefährdung einbezogen sind (Erforderlichkeitsprinzip).

Fragen, Ergänzung, Vertiefung und Ausblick

Thema 2

-

Dokumentation und Aktenführung

Bedeutung der Akte

- fachliche Perspektive:
 - > internes Gedächtnis (Fallarbeit, Vertretungssituation, Wechsel der Fallzuständigkeit)
- rechtsstaatliche Perspektive:
 - > Legitimierung und Transparenz von Einschätzungen und Entscheidungen entsprechend den Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung
- straf-/haftungs-/arbeitsrechtliche Perspektive:
 - > Mittel der Selbstabsicherung

Probleme der Aktenführung

- Die Aktenführung ist nur ein Arbeitsprozess unter vielen.
 - > Aktenführung und zeitliche Ressourcen
- Das in die Akte Aufzunehmende ist nur begrenzt definierbar.
 - > Erforderlichkeitsprinzip, § 63 Abs. 1 SGB VIII
- Die Aktenführung im JA kann nur begrenzt auf Hilfskräfte delegiert werden.

Problemlösungen

- Anregungen für Aktenführung im Allgemeinen
-> Orientierungshilfe des JA Essen, 4. Aufl.
2018, freier Download, 99 Seiten
- Anregungen für Aktenführung im Kontext von
Gefährdung
-> Abschlussbericht Lügde-Kommission vom
3.12.2020, S. 19, 44 f., freier Download

Empfehlungen Lügde-Kommission

- Dienstanweisung bzw. Arbeitshilfe für eine einheitliche Aktenführung
- Dokumentation auch von Erwägungen und Abwägungsvorgängen
- Auffindbarkeit von Gefährdungsmitteilungen und Gefährdungseinschätzungen
- Entwicklung eines reflexiven Verständnisses von Akten(-führung)
- regelmäßige Auswertung von Stichproben, fortlaufende Weiterentwicklung der Aktenführung

Fragen, Ergänzung, Vertiefung und Ausblick

Thema 3

-

Schweigepflicht und Datenschutz

Schweigepflicht & Datenschutz I

- Schweigepflicht

- > Pflicht einer natürlichen Person zur Verschwiegenheit, Pflicht der Fachkraft

- Datenschutz

- > Pflichten des Verantwortlichen

- > Verantwortlicher: natürliche oder juristische Person, aber auch eine Behörde

- > JA ist Verantwortlicher, nicht Fachkraft

- > diverse Pflichten, etwa zur Information, zu technisch organisatorischen Maßnahmen etc.

Grundlagen der Schweigepflicht

- Gesetzliche Grundlagen
 - > § 65 SGB VIII: Fachkraft
 - > § 37 BeamStG
 - > Berufsordnungen
- Vertragliche Grundlagen
 - > arbeitsvertraglich: Fachkraft gegenüber JA
 - > vertraglich: leistungserbringende Träger aus Leistungsvertrag, Fachkraft ist Erfüllungsgehilfe des Trägers

Verstößen gegen Schweigepflichten/datenschutzrechtl. Vorgaben

- strafrechtliche Folgen für Fachkraft:
 - > § 85 SGB X
 - > § 203 StGB
- arbeitsrechtliche Folgen für Fachkraft:
 - > Abmahnung
 - > Kündigung
- haftungsrechtliche Folgen für den Träger/JA:
 - > Art. 82 DSGVO; Art. 34 GG
 - > zivilrechtliche Schadenersatzansprüche

Schweigepflicht & Datenschutz II

- § 203 StGB sanktioniert das unbefugte Offenbaren fremder Geheimnisse.
- Bei Daten, die nach den Regelungen im SGB weitergegeben/übermittelt werden, liegt eine gesetzliche Befugnis vor.
- Eine Vorgehensweise nach den Vorgaben des SGB führt nicht zu strafrechtlichen Folgen.
- Zu den Vorgaben gehört die einwilligungsunabhängigen Weitergabe/Übermittlung.
- Durch Dokumentation kann eine befugte Vorgehensweise nachgewiesen werden.

Fragen, Ergänzung, Vertiefung und Ausblick